

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Jugend und Bildung	Nr. 004/2024
---	------------------------

Betreff:

Übertragung des Vermögens des Kreisgeschichtsvereins Beckum-Warendorf e.V. an den Kreisheimat- und Geschichtsverein Beckum-Warendorf e.V.

Beratungsfolge	Termin
Kreisausschuss Berichterstattung: Frau Dr. Arizzi Rusche	15.03.2024

Finanzielle Auswirkungen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Falls ja: Im Haushaltsplan vorgesehen:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr. 040130	Bez. Kulturförderung
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr. 03 16	Bez. Andere sonst. Transfererträge sonst. Aufw. aus lfd. Verw.tätigkeit
Betrag a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) EUR b) 30.641,33 EUR (ergebnisneutral)	

Beschlussvorschlag:

Der Übertragung des Vermögens in Höhe von 30.641,33 € des aufgelösten Kreisgeschichtsvereins Beckum-Warendorf e.V. auf den Kreisheimat- und Geschichtsverein Beckum-Warendorf e.V. zur Verwendung für die in deren Satzung festgelegten kulturellen Zwecke wird zugestimmt.

Erläuterungen:

Der Kreisgeschichtsverein Beckum-Warendorf e.V. (KGV) hat sich auf seiner Mitgliederversammlung am 14.08.2023 rückwirkend zum 30.06.2023 selbst aufgelöst, um eine faktische Fusion mit dem Kreisheimatverein zum neuen Kreisheimat- und Geschichtsverein Beckum-Warendorf e.V. (KHGV) einzugehen.

§ 10 der Vereinssatzung des KGV beinhaltet folgende Regelung:

"Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Vereins:

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fließt das Vermögen des Vereins dem Kreis Warendorf zu, der es für kulturelle Zwecke zu verwenden hat."

In der o.g. Mitgliederversammlung des KGV wird der ausdrückliche Wunsch festgehalten, dass das Vereinsvermögen auf den neuformierten Kreisheimat- und Geschichtsverein Beckum-Warendorf e.V. übergehen soll. Der KHGV hat die Aufgaben und Tätigkeiten des KGV satzungsmäßig vollständig übernommen.

Wegen der Höhe des Vermögens und da solche Vermögensübertragung sehr selten vorkommen, wird die Übertragung des Vermögens nicht als Geschäft der laufenden Verwaltung eingestuft. Für die Entscheidung ist demnach gem. § 12 Abs. 1 Buchstabe e der Hauptsatzung des Kreises der Kreisausschuss zuständig.

Die Einzahlung des KGV in Höhe von 30.641,33 € ist am 21.12.2023 auf dem Konto der Kreiskasse Warendorf eingegangen. Da der Betrag zweckgebunden ist, wurde er zum 31.12.2023 als Rechnungsabgrenzungsposten mit dem Jahresabschluss 2023 in das Folgejahr übertragen. Der Betrag wird unmittelbar nach der Beschlussfassung durch den Kreisausschuss an den KHGV zur kulturellen Verwendung aus dem Rechnungsabgrenzungsposten des Vorjahres ergebnisneutral ausgezahlt. Die Verbuchung erfolgt im Produkt 040130 Kulturförderung und hat keine Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung 2024.

1. _____
Amtsleitung
2. _____
Dezernent
3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)
4. _____
Landrat